



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. Mai 2016
(OR. en)

5854/16
COR 1

EF 20
ECOFIN 72
DELECT 14

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. Mai 2016

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2016) 2637 final

Betr.: BERICHTIGUNG der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../... vom 4.2.2016 zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 2637 final.

Anl.: C(2016) 2637 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.5.2016
C(2016) 2637 final

BERICHTIGUNG

**der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../... vom 4.2.2016
zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem
Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß
Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von
Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist**

{C(2016) 379 final}

BERICHTIGUNG

**der DELEGIERTEN VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) .../... vom 4.2.2016
zur Präzisierung der Umstände, unter denen ein Ausschluss aus dem
Anwendungsbereich der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnisse gemäß
Artikel 44 Absatz 3 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von
Kreditinstituten und Wertpapierfirmen erforderlich ist**

Seite 17, Artikel 9

Statt:

„Artikel 9

*Ausschluss aus Gründen der Verhinderung einer Wertminderung gemäß Artikel 44 Absatz 3
Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU*

1. Die Abwicklungsbehörden können eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten von einem Bail-in ausschließen, wenn ein solcher Ausschluss eine Wertvernichtung verhindern würde, so dass die Inhaber der nicht ausgeschlossenen Verbindlichkeiten besser gestellt wären als wenn die betreffende Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten Teil des Bail-in wäre.

Die Abwicklungsbehörden können eine Verbindlichkeit von einem Bail-in gemäß Artikel 44 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU ausschließen, wenn der Vorteil eines Ausschlusses für andere Gläubiger höher wäre als deren Beitrag zum Verlustausgleich und zur Rekapitalisierung, fände der Ausschluss nicht statt.

2. Um zu bewerten, ob die Bedingung von Absatz 1 erfüllt ist, vergleichen und bewerten die Abwicklungsbehörden das Ergebnis für alle Gläubiger bei einem möglichen Bail-in und ohne Bail-in gemäß Artikel 36 Absatz 16 und Artikel 49 Absatz 5 der Richtlinie 2014/59/EU.“

muss es heißen:

„Artikel 9

*Ausschluss aus Gründen der Verhinderung einer Wertminderung gemäß Artikel 44 Absatz 3
Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU*

1. Die Abwicklungsbehörden können eine Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten von einem Bail-in ausschließen, wenn ein solcher Ausschluss eine Wertvernichtung verhindern würde, so dass die Inhaber der nicht ausgeschlossenen

Verbindlichkeiten besser gestellt wären als wenn die betreffende Verbindlichkeit oder Kategorie von Verbindlichkeiten Teil des Bail-in wäre.

2. Um zu bewerten, ob die Bedingung von Absatz 1 erfüllt ist, vergleichen und bewerten die Abwicklungsbehörden das Ergebnis für alle Gläubiger bei einem möglichen Bail-in und ohne Bail-in gemäß Artikel 36 Absatz 16 und Artikel 49 Absatz 5 der Richtlinie [2014/59/EU](#).“